

Zusammenfassende Erklärung gem. § 5d Abs. 2 StROG

Das **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie** hat die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie zum Ziel, womit ein Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele gem. der Klima- und Energiestrategie 2030 geleistet wird.

Die Maßnahmen des Entwicklungsprogrammes umfassen die Ausweisung von Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, die Festlegung von Größenbeschränkungen und Standortkriterien als Vorgabe für die örtliche Raumplanung sowie die Definition von Ausschlusszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

1. **Umwelterwägungen, die in das Entwicklungsprogramm einbezogen wurden:**

Mit den im Entwicklungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen werden negative Umweltwirkungen von PV-Freiflächenanlagen minimiert. Diese Umweltwirkungen umfassen die Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes, Sichtbarkeit und visuelle Wirkungen sowie Barriere- und Zerschneidungseffekte. Ausgehend von einer Beurteilung des aktuellen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale wurden relevante Umweltfaktoren im Hinblick auf die Zielsetzungen des Umweltschutzes identifiziert und beurteilt (vgl. Umweltbericht). Daraus folgt eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

In die Festlegung von PV-Vorrangzonen sind Umwelterwägungen dahingehend eingeflossen, dass **besonders sensible Gebiete** in Bezug auf die Ziele des Umweltschutzes und im Hinblick auf den aktuellen Umweltzustand bzw. die gegebenen Umweltmerkmale **als „harte“ Tabuflächen ausgeschlossen wurden**. Diese umfassen v.a. naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Waldflächen, Gefahrenzonen, landschaftsbildlich sensible Bereiche und Freiräume ohne anthropogene Vorbelastungen.

2. **Berücksichtigung des Umweltberichtes und der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen:**

Der Umweltbericht sowie die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Stellungnahmen wurden fachlich bewertet und z.T. in das Entwicklungsprogramm eingearbeitet. Gegenüber dem Auflageentwurf wurden **keine Änderungen vorgenommen, welche zu (weiteren) potentiell negativen Umweltauswirkungen bzw. zu in Summe unverträglichen Umweltauswirkungen führen können**. Die vorgenommenen Änderungen, u.a. die Verringerung der Gesamtfläche an PV-Vorrangzonen sowie die Ergänzung von allgemeinen und spezifischen Ausgleichsmaßnahmen, reduzieren potentiell negative Umweltauswirkungen des Entwicklungsprogrammes gegenüber dem Auflageentwurf.

3. **Begründung der Entscheidung unter Berücksichtigung und Abwägung möglicher vernünftiger Alternativen:**

Die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie erfolgt mit dem Ziel, den Anteil der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu erhöhen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht hat ergeben, dass auf **landesweiter Ebene allgemein positive Umweltauswirkungen** feststellbar sind. In Bezug auf die Festlegung von Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind potentiell negative Umweltauswirkungen gegeben, zu deren Vermei-

dung oder Verminderung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz **allgemeine und spezifische Maßnahmen** vorgeschrieben werden. **Unverträgliche Umweltauswirkungen von Vorrangzonen können ausgeschlossen werden.**

Im Hinblick auf die **Nullvariante** ist anzumerken, dass das Entwicklungsprogramm u.a. das Ziel einer landesweiten, überörtlichen Konfliktbereinigung zwischen den oft gegenläufigen Ansprüchen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (konkret aus Solarenergie) gemäß der Klima- und Energiestrategie Steiermark (KESS) einerseits und den Natur- und Landschaftsschutzaspekten sowie Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirtschaft andererseits verfolgt. Durch eine Beibehaltung des Status Quo im Fall der Nullvariante (= Flächenausweisung und Projektbeurteilung auf örtlicher Ebene im Anlassfall wie bisher) würde eine landesweit abgestimmte strategische Planung (wie im vorliegenden Fall durch das Entwicklungsprogramm) fehlen und damit der Interessensausgleich zwischen der Erreichung der energietechnischen Ausbauziele für Solarenergie in der Steiermark einerseits und den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Forst- und Landwirtschaft andererseits erschwert werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen technologischen Alternativen bei Photovoltaikanlagen zwischen Objekt- (z.B. Dach- und Fassadenflächen) und Freiflächenanlagen ist auf die Priorisierung des Objekt- bzw. Dachflächenausbaus vor jenem des Freiflächenausbaus sowohl im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG 2021) als auch im vorliegenden Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie hinzuweisen. Zur zeitnahen Zielerreichung der PV-Ausbauziele (lt. EAG: österreichweit + 11 TWh bis 2030) erscheint jedoch eine alleinige Umsetzung auf Dachflächen nicht ausreichend und sind daher auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergänzend erforderlich.

4. Maßnahmen zur Überwachung:

Maßnahmen zur Überwachung umfassen eine laufende Raumbesichtigung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern sowie die Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde(n) bei Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren (v.a. örtliche Raumordnungsverfahren gem. StROG, Projektgenehmigungsverfahren nach Stmk. EIWOG bzw. Stmk. BauG.).

Spätestens **drei Jahre** nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes hat eine Evaluierung zu erfolgen (vgl. § 8). Dabei sind die Umweltwirkungen des Programmes entsprechend zu behandeln. Die Evaluierungsfrist wurde gegenüber dem Auflageentwurf (5 Jahre) verkürzt.